

# Einkaufsbedingungen

der Firma

**TNG Technology Consulting GmbH**

**für die Bestellung von Werk- und Dienstleistungen  
(„Einkaufsbedingungen“)**

## 1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit sie zum Vertragsgegenstand gemacht werden, in allen Vertragsbeziehungen über die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen („**Leistungen**“) zwischen dem Auftraggeber, der TNG Technology Consulting GmbH („**TNG**“) und ihren Auftragnehmern („**Auftragnehmer**“).

## 2. Geheimhaltung

2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen und Materialien, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erhält, nur zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber TNG zu verwenden. Er ist überdies verpflichtet, alle Informationen, die ihm im Rahmen des Auftrags und seiner Durchführung bekannt werden, sowie den Vertragsschluss, Gegenstand und Inhalt des Auftrags vertraulich zu behandeln und die Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Denjenigen Personen, die im Rahmen des Auftrags mitwirken, darf der Auftragnehmer Informationen nur so weit offenbaren, wie dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sicher. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht 3 (drei) Jahre nach Beendigung des Vertrags fort.

2.2 Von der Geheimhaltungspflicht der Ziffer 2.1 ausgenommen sind Informationen, die

- der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden des Auftragnehmer zugänglich gemacht werden,
- sich bereits vor der Offenlegung nachweislich im Besitz des Auftragnehmers befinden,
- vom Auftragnehmer unabhängig entwickelt wurden oder
- von Gesetzes wegen oder im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen herausgegeben werden müssen.

2.3 Auf Anforderung von TNG ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Materialien, egal in welcher Form er sie erhalten hat, alle Aufzeichnungen oder Informationen, die auf Basis der ihm überlassenen Informationen erarbeitet wurden, sowie alle Kopien davon zurückzugeben oder zu vernichten beziehungsweise zu löschen – soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen – und TNG dies in Textform zu bestätigen.

2.4 TNG kann den Zugang zu Geschäftsgebäuden und den Zugriff auf IT-Systeme von weiteren Bedingungen abhängig machen. Insbesondere kann TNG verlangen, dass Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, die einen Zugangsausweis zu den Geschäftsgebäuden von TNG oder einen IT-Account erhalten, sich in geeigneter Weise zu zusätzlichen Vertraulichkeitsmaßnahmen zu verpflichten.

2.5 Austausch von Informationen: Bei allen Gesprächen über vertrauliche oder geheime Informationen, inklusive Telefongesprächen, ist darauf zu achten, dass diese nicht unbefugt mitgehört werden können.

Externe E-Mail-Adressen und Faxnummern sind aktuellen Kommunikationsverzeichnissen zu

entnehmen oder vom Empfänger zu erfragen, um eine Fehlleitung der übertragenen Daten zu verhindern. E-Mails von TNG dürfen nicht an öffentlichen Geräten gelesen werden. Beim Lesen von E-Mails ist darauf zu achten, dass Unbefugte den Bildschirm nicht mitlesen können. Vor einer Faxübertragung von vertraulichen Daten ist die Übertragung beim Kommunikationspartner telefonisch anzukündigen. Nach der Übertragung ist der ordnungsgemäße Empfang des Fax telefonisch zu kontrollieren. Die Faxbestätigung ist vom Versender nach der Übertragung aus dem Faxgerät zu entnehmen.

Es ist darauf zu achten, dass alle notwendigen und geeigneten Vorkehrungen getroffen werden (z. B. Verschlüsselung), die vor Einsichtnahme, Veränderung und Löschung der Informationen durch Unbefugte (das sind auch Angehörige des Familien- und Freundeskreises) schützen. Dies betrifft Lagerung und Transport bzw. Speicherung und Übertragung von Informationen.

2.6 Verhalten auf dem Firmengelände: Auf dem Firmengelände ist das Fotografieren untersagt. IT-Geräte von TNG dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung genutzt werden. Das Firmennetzwerk darf nur für relevante geschäftliche Aktivitäten genutzt werden.

2.7 Physischer Transport von Medien: Generell gilt, dass Medien, die Informationen beinhalten, vor unbefugtem Zugriff, Missbrauch oder Verfälschung während des Transports, auch über Organisationsgrenzen hinweg, geschützt werden müssen. Es ist darauf zu achten, dass alle notwendigen und geeigneten Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Verschlüsselung), die vor Einsichtnahme, Veränderung und Löschung der Informationen durch Unbefugte (das sind auch Angehörige des Familien- und Freundeskreises) beim Transport schützen. Datenträger sind verborgen zu transportieren. Dokumente müssen sichtgeschützt, also z.B. in einer Nicht-Klarsichtmappe transportiert werden.

2.8 Nutzung von durch TNG bereitgestellten Laptops mit gespeicherten TNG Informationen: Laptops sind so zu transportieren, dass sie von außen nicht sichtbar sind. Bei Benutzung von Laptops in der Öffentlichkeit ist darauf zu achten, dass andere nicht am Bildschirm mitlesen können oder die Eingabe geheimer Zugangsinformationen ausspähen können.

2.9 Der Auftragnehmer darf bei Verwendung der Internet-Infrastruktur von TNG im Rahmen der Zusammenarbeit nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen. Schwerwiegende Verstöße hiergegen stellen einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber dar, vorbehaltlich weitergehender Rechte inklusive Schadensersatz. Dies gilt auch für den fortgesetzten Empfang von sog. Spam-Mails, Viren, Trojaner o.ä. auf den Server des Auftraggebers aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen oder dem unbefugten Versenden persönlicher Daten des Auftraggebers (E-Mail-Adresse, Verbindungsdaten etc.) an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken.

### **3. Datenschutz**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten, insbesondere eingesetzte Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen auf Vertraulichkeit und Datenschutz nach den Anforderungen der EU Datenschutzgrundverordnung zu verpflichten und dies TNG auf Anfrage nachzuweisen.

### **4. Umgang mit Informationssicherheitsereignissen**

Informationssicherheitsereignisse (z. B. auftretende Störungen, Verstöße gegen interne Richtlinien, Offenlegung oder Verlust von vertraulichen oder geheimen Informationen) sind sofort telefonisch oder bevorzugt per E-Mail an [incident@tngtech.com](mailto:incident@tngtech.com) zu melden.

## 5. Gesellschaftliche Verantwortung und Nachhaltigkeit

5.1 Der Auftragnehmer hat die jeweiligen nationalen Regelungen zu Arbeitszeiten und regelmäßigem bezahlten Erholungsurlaub zu beachten, sowie das Recht auf Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen zu wahren.

5.2. Der Auftragnehmer achtet auf das Recht der angemessenen Entlohnung, unter Beachtung der jeweiligen gesetzlich garantierten Mindestlöhne und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern und übernimmt finanzielle Verantwortung gegenüber seinen Auftragnehmern. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen einzuhalten.

5.3 Der Auftragnehmer hält die international proklamierten Menschenrechte ein und respektiert die persönliche Würde, Privatsphäre und Rechte jedes einzelnen Menschen. Darüber hinaus gewährleistet der Auftragnehmer, dass keine Sklaverei oder Kinderarbeit bei der Erbringung der Werk- oder Dienstleistung zum Einsatz kommt und indigene Völker geschützt werden.

5.4 Der Auftragnehmer behandelt alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Respekt, ohne jede körperliche Züchtigung, seelische oder körperliche Nötigung, Misshandlung oder Belästigung oder die Androhung einer solchen Behandlung. Er steht für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion und lehnt Diskriminierung in Bezug auf Herkunft, Geschlecht, Alter, Hautfarbe, Kultur, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, Religion, körperliche Fähigkeiten und sexuelle Orientierung ab.

5.5 Der Auftragnehmer gewährleistet den Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und mindestens die jeweils gültigen nationalen Standards.

5.6 Der Auftragnehmer handelt in Übereinstimmung mit geltenden lokalen und international anerkannten Umweltgesetzen und -standards, begrenzt die Umweltfolgen seiner Geschäftstätigkeit auf ein Minimum und strebt eine hohe Energieeffizienz, sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien an. Er achtet bei seiner Geschäftstätigkeit auf effizienten Wasserverbrauch, sowie die Erhaltung der Wasser- und Luftqualität und ergreift, sofern anwendbar und möglich, Maßnahmen zur Dekarbonisierung.

5.7 Der Auftragnehmer fordert die Einhaltung der oben genannten Punkte auch von seinen Auftragnehmern und meldet Abweichungen an TNG. Damit werden die verbindlichen Anforderungen an Standards an die Tier-1-Lieferanten entlang der Lieferkette weitergegeben.

5.8 Der Auftragnehmer handelt in Übereinstimmung mit dem Kartellrecht und hält sich selbst an faire Wettbewerbsgrundregeln.

5.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Kodizes und Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten. Er weist den Auftraggeber im Falle von jeglichen Interessenskonflikten auf diese hin.

### 5.10 Whistleblowing

Der Auftragnehmer ermöglicht und fördert die Meldung von Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben oder ethische Grundsätze über eine externe [Ombudsperson](#). Meldungen können anonym oder namentlich erfolgen, wobei eine garantierte vertrauliche Bearbeitung gemäß EU-Whistleblower-Richtlinie (2019/1937) sichergestellt wird. Es gilt ein absolutes Verbot von Repressalien gegen meldende Personen, und gemeldete Sachverhalte unterliegen einer unabhängigen Prüfung innerhalb angemessener Fristen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, seine Mitarbeiter über diesen Meldeweg zu informieren, die Nutzung des Verfahrens nicht zu behindern, Meldungen über eigene Verstöße unverzüglich an TNG weiterzuleiten sowie bei erforderlichen Untersuchungen zu kooperieren.